

© Foto: Thomas Rebbers, I.A. Landkreis Wesermarch, Referat für Gleichstellungsfragen – Frauenbüro

Hilfe für Frauen bei Bedrohung und Gewalt

Hilfe für Frauen bei Bedrohung und Gewalt

Dieses Faltblatt enthält Informationen über das Gewaltschutzgesetz. Dieses Gesetz bietet rechtliche Möglichkeiten für Frauen, sich vor Gewalttaten zu schützen, wenn sie mit dem Täter in einer gemeinsamen Wohnung leben oder wenn der Täter ihnen nachstellt oder sie belästigt.

Leben Sie mit einem gewalttätigen (Ehe-)Partner in einer Wohnung, haben Sie verschiedene Möglichkeiten:

- Sie verlassen die Wohnung und suchen Schutz beispielsweise bei einer Person Ihres Vertrauens oder im Frauenhaus.
- Sie bleiben in der Wohnung und nutzen die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes.

Auch wenn Sie nicht mit dem Täter in einer Wohnung leben, können Sie nach dem Gewaltschutzgesetz Schutzanordnungen beim Gericht beantragen.

Zuständig ist immer das Familiengericht, auch wenn Sie nicht mit dem Täter verwandt sind.

Was können Sie kurzfristig tun?

In der akuten Bedrohungssituation verständigen Sie über die Notrufnummer 110 die Polizei. Die Polizeibeamtinnen und -beamten verschaffen sich einen Überblick, sichern Beweise und schätzen die Situation ein. Beurteilt die Polizei die Situation als bedrohlich, erteilt sie dem gewalttätigen Mann sofort eine **Wegweisung (Platzverweis) für bis zu 14 Tage**. So lange darf er dann die Wohnung nicht betreten oder Kontakt zu Ihnen aufnehmen. Über den Einsatz wird ein Polizeiprotokoll gefertigt. Dieses Protokoll wird an die BISS - Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt gesendet, die sich dann bei Ihnen meldet und Unterstützung anbietet.

Worauf sollten Sie achten?

Wenn Sie überlegen, eine Anzeige zu erstatten, ist es wichtig, eventuelle Verletzungen und Grenzüberschreitungen als Beweise zu dokumentieren. Dann können Sie den Täter auch noch anzeigen, wenn beispielsweise blaue Flecken verblasst sind. Verletzungen können Sie über die Partnerkliniken des Netzwerks ProBeweis gerichtsfest fotografieren lassen, bedrohliche Nachrichten sollten Sie als Screenshot sichern oder ein „Gewalttagebuch“ führen.

Wie erhalten Sie längerfristigen Schutz?

Längerfristigen Schutz kann ein **Antrag nach Gewaltschutzgesetz auf Kontaktverbot und Überlassung der Wohnung** beim Familiengericht bieten. Das Gericht entscheidet – je nach Situation auch in einem Eilverfahren – auf Grundlage Ihrer Aussage, Zeugenaussagen und weiterer Beweise. Als Beweise gelten zum Beispiel ein ärztliches Attest oder das Polizeiprotokoll.

Welche Maßnahmen kann das Gericht anordnen?

Gerichtlich kann entschieden werden, dass der Täter die Wohnung räumen und Ihnen überlassen muss, selbst wenn er Mieter oder Eigentümer ist. In diesem Fall wird die Wohnungsüberlassung auf sechs Monate befristet, Verlängerungen sind möglich. Außerdem kann das Familiengericht anordnen, dass der Täter

- sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung nicht nähern darf,

- auch andere festzulegende Orte (Arbeitsplatz, Kindertagesstätte, Schule et cetera) nicht aufsuchen darf,
- auf keinem Wege Kontakt zu Ihnen aufnehmen darf (nicht telefonisch, schriftlich, über das Internet et cetera).

Ein Verstoß gegen die richterliche Anordnung ist eine Straftat und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft werden. Das gilt auch, wenn der Täter sich nicht an eine Verpflichtung aus einem gerichtlichen Vergleich hält.

Müssen Sie Fristen beachten?

Sie können sofort nach einer Gewalttat den Antrag auf Wohnungsüberlassung und/oder ein Kontaktverbot beim Familiengericht stellen. Die alleinige Nutzung der Wohnung müssen Sie spätestens drei Monate nach der Tat beantragen. Es empfiehlt sich aber, sowohl den Antrag auf Kontaktverbot als auch auf Wohnungsüberlassung möglichst kurz nach der Tat beziehungsweise innerhalb der Wegweisung zu stellen.

Wer kann den Antrag stellen?

Sie als Betroffene können den Antrag selbst stellen oder sich durch eine Anwältin/einen Anwalt vertreten lassen. Empfehlenswert ist die anwaltliche Vertretung.

Wenn Sie ein geringes Einkommen haben, können Sie für die Anwalts- und Gerichtskosten Verfahrenskostenhilfe beantragen.

Jede Frau findet bei der BISS - Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt:

- Beratung per Telefon oder persönlich,
- Information zum eigenen Schutz und den rechtlichen Möglichkeiten und
- Unterstützung im Umgang mit Behörden und der Vermittlung anderer Hilfen.

Alle Angebote der BISS sind anonym und kostenlos.

Wichtige Adressen

Polizeinotruf

Telefon: 110

Polizei

Friedhofsweg 30

Telefon: 0441 790-4115

www.polizei-nds.de

Autonomes Frauenhaus Oldenburg

Telefon: 0441 47981

E-Mail: FrauenhausOL@t-online.de

www.frauenhaus-oldenburg.de

Frauen- und Kinderschutzhaus Ammerland-Wesermarsch

Telefon: 0441 21001495

E-Mail: dwo.frauenhaus@diakonie-ol.de

www.frauenhaus-diakonie.de

BISS – Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt

Schlossplatz 25/26, 2. OG, Zimmer 203

Telefon: 0441 235-3798

E-Mail: biss-olam@mailbox.org

www.frauenhaus-oldenburg.de

olena – Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen mit Migrationshintergrund und geflüchtete Frauen

Schlossplatz 25/26, 2. OG, Zimmer 202

Telefon: 0441 235-3490

E-Mail: olena.beratung@web.de

www.frauenhaus-oldenburg.de

Wildwasser – Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen e.V.

Lindenallee 23

Telefon: 0441 16656

E-Mail: info@wildwasser-oldenburg.de

www.wildwasser-oldenburg.de

Familiengericht

Bahnhofstraße 13

Telefon: 0441 220-0

www.amtsgericht-oldenburg.niedersachsen.de

Netzwerk ProBeweis - kostenfreie und vertrauliche Dokumentation und Beweissicherung für Opfer von Häuslicher Gewalt und/oder einer Sexualstraftat

MHH – Außenstelle Oldenburg

Institut für Rechtsmedizin

Pappelallee 4

26122 Oldenburg

Telefon 0441 973-8522

www.probeweis.de

Evangelisches Krankenhaus Oldenburg

Frauenheilkunde, Notfallambulanz

Steinweg 13-17

26122 Oldenburg

Telefon 0441 236-874

www.evangelischeskrankenhaus.de

Opferhilfebüro

Cloppenburger Straße 323

Telefon: 0441 969712-10/-11/-12/-13

E-Mail: poststelleoldenburg@opferhilfe.niedersachsen.de

www.opferhilfe.niedersachsen.de

WEISSER RING e.V.

Telefon: 0441 36164272

E-Mail: oldenburg@mail.weisser-ring.de

<https://oldenburg-niedersachsen.weisser-ring.de/>

Oldenburger Interventionsprojekt (OLIP) - Training für Männer bei Gewalt in Familie und Partnerschaft

Kaiserstraße 7

Telefon: 0441 36110851

E-Mail: info@konfliktschlichtung.de

www.konfliktschlichtungoldenburg.de

Telefonische Beratung

Hilfetelefon gegen Gewalt an Frauen

Telefon: 116 016

www.hilfetelefon.de



Niedersächsisches Krisentelefon gegen Zwangsheirat (Kargah e.V.)

0800-0667 888

Weitere wichtige Adressen erhalten Sie im

Gleichstellungsbüro der Stadt Oldenburg

Schlossplatz 25/26, 2. OG.

Telefon: 0441 235-2135

E-Mail: gleichstellung@stadt-oldenburg.de

www.oldenburg.de/gleichstellung



Herausgegeben vom

Gleichstellungsbüro der Stadt Oldenburg

in Zusammenarbeit mit

den Gleichstellungsbeauftragten der Landkreise Ammerland,
Cloppenburg, Wesermarsch und der Stadt Delmenhorst.

Oldenburg, Januar 2025